

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

Der Kreistag des Landkreises hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 die folgende Satzung beschlossen. Rechtsgrundlagen sind:

- §§ 10,11, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244)
- § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232)
- §§ 6 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88, 104) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309)
- § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232, 2244)

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 29. März 2011, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen vom 23. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen

1. In § 5 Absatz 2 Satz 2 wird die Nr. „5“ durch die Nr. „5a“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden in der Paragraphenkette nach der Zahl „8“ ein Komma und die Zahl „9a“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 werden die Sätze 5 bis 11 wie folgt neu eingefügt:

„Anstelle der Abfuhranforderung kann auch eine gebührenfreie Selbstanlieferung mit der Abrufkarte oder im Internet beantragt werden. Bei der gebührenfreien Selbstanlieferung ist auf der Abrufkarte vorab der Standort (Wertstoffhof Oldenstadt oder Entsorgungszentrum Borg) verbindlich auszuwählen sowie ein Wunschtermin mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen anzugeben. Der Wertstoffhof Oldenstadt kann nur bis zu einer Menge bis zu 3 Kubikmetern ausgewählt werden. Größere Mengen sind im Entsorgungszentrum Borg zu entsorgen. Auch für die einmalig kostenfreie Selbstanlieferung gilt, dass Mengen bis 5 Kubikmetern frei sind, darüberhinausgehende Mengen gebührenpflichtig abgerechnet werden. Die Anlieferung hat in einer Tour zu erfolgen, eine Aufteilung von Mengen ist nicht zulässig. Für die gebührenfreie Anlieferung an den Annahmestellen ist das Vorzeigen eines Lichtbildausweises, ggfs. in Verbindung mit einer schriftlichen Vollmacht des Abfallerzeugers notwendig.“

c) bisher Absatz 2 Satz 5 wird Satz 12; nach dem Wort „Abfuhrtermin“ werden die Wörter „für die Abholung“ sowie nach dem Wort „fest“ die Wörter „bzw. bestätigt den Wunschtermin zur Selbstanlieferung“ eingefügt.

d) Absatz 2 Satz 13 wird wie folgt neu eingefügt:

„Sofern im Falle der Selbstanlieferung der Wunschtermin nicht angenommen werden kann, bietet der Landkreis Uelzen dem Abfallbesitzer einen Alternativtermin an.“

e) Bisher Absatz 2 Satz 6 wird Satz 14

3. § 9a Absatz 2:

a) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Sperriger Baum- oder Strauchschnitt kann zum einen auf Antrag des Abfallbesitzers gebührenpflichtig abgefahren werden.“

b) Satz 4 bis 6 werden wie folgt neu eingefügt:

„Die Gebühren sind § 21 Abs. 1 Nr. b) dieser Satzung zu entnehmen. Zum anderen kann eine Selbstanlieferung durch den Abfallbesitzer beim Entsorgungszentrum Borg und dem Wertstoffhof Oldenstadt erfolgen. Die Gebühren hierzu sind den Anlagen 2 und 3 zu dieser Satzung zu entnehmen.“

4. § 15 Absatz 7:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „oder eine falsche Befüllung der Abfallbehälter vorliegt“ eingefügt.

b) Satz 2 wird wie folgt neu eingefügt:

„Abfallbehälter in diesem Sinne sind die nach § 14 zugelassenen Abfallbehälter und die Gelbe Tonne zur Sammlung von Verpackungsabfällen.“

c) Bisher Satz 2 wird Satz 3

d) Satz 4 und 5 werden wie folgt neu eingefügt:

„Sofern im Auftrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen eine Abfuhr nach vorheriger Sortierung vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin erfolgen soll, werden die Gebühren für Restabfallbehälter nach § 21 Abs. 1 Nr. d und Nr. I fällig. Die Gebühren nach § 21 Abs. 1 Nr. d werden anteilig nach dem geleerten Behältervolumen berechnet.“

5. In § 16 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe des § „9 Abs. 5 Satz 4“ durch die Angabe des § „9 Abs. 4“ ersetzt.

6. In § 17 Absatz 3 wird die Angabe des § „3 Abs. 3“ durch die Angabe des § „3 Abs. 5“ ersetzt.

7. In § 18 Absatz 1 wird der Satz 2 wie folgt neu eingefügt:

„Sofern vom Landkreis privatrechtliche Entgelte erhoben werden, orientieren diese sich der Höhe nach an den festgesetzten Gebühren.“

8. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Buchstabe b) werden die Mengenangaben „cbm“ in „Kubikmeter“ geändert.
- b) In Absatz 1 Buchstabe c) wird die Angabe „§ 11 Abs. Satz 2“ durch „§ 11 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

9. § 22 a Absatz 2:

- a) Die Mengenangaben „cbm“ werden durch „Kubikmetern“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „PKW, PKW mit Anhänger oder Kleintransporter mit einem Ladevolumen“ durch die Wörter „einer Anliefermenge“ ersetzt.

10. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Ziffer 4 wird die Angabe des § „15 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „16 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Ziffer 5 wird die Angabe des § „15 Abs. 2“ durch die Angabe „16 Abs. 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 1 Ziffer 7 wird die Angabe des § „16 Abs. 2“ durch die Angabe „17 Abs. 2“ ersetzt.

11. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die lfd. Nr. 3 wird gestrichen.
- b) Die lfd. Nr. 4 bis 10 werden zu den lfd. Nr. 3 bis 9.

„Anlage 3 zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Uelzen
Anlieferungsgebühren Wertstoffhof und Problemabfallzwischenlager
gem. § 22 a Abs.3

lfd. Nr.	Abfallart	Abfall-schlüssel	Mindestgebühr bei Anlieferung je angefangenen m ³ bzw. ¼ m ³ in EURO	Gebühr bei Anlieferung in EURO
1.	Bauschutt: Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik	17 01 01 17 01 02 17 01 03 17 01 07 17 02 02	10,00 je 0,25 m ³	
2.	Holz, unbelastet (AI bis AIII)	17 02 01	9,00 je m ³	
3.	Bodenaushub: Boden und Steine, unbelastet	17 05 04	10,00 je 0,25 m ³	
4.	gemischte Bau- und Abbruchabfälle (Baumischabfälle)	17 09 04	19,00 je m ³	
5.	Grünabfälle	20 02 01	4,00 je m ³	
6.	Gemischte Siedlungsabfälle	20 03 01	19,00 je m ³	
7.	Sperrmüll	20 03 07	19,00 je m ³	

8.	Altreifen:	16 01 03		
a)	Pkw- und Motorradreifen ohne Felge			2,00 je Stück
b)	Pkw- und Motorradreifen mit Felge			5,00 je Stück
c)	Lkw-Altreifen bis 1,30 m Durchmesser oder 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)			15,00 je Stück
d)	Altreifen von Ackerschleppern, Erdbearbeitungsgeräten und Lkw mit einem Durchmesser über 1,20 m oder einer Breite über 0,40 m Laufflächenbreite (nur ohne Felge)			56,00 je Stück
9.	Sonderabfälle:			
a)	Kfz-Bleiakkumulatoren bis 15 kg Gewicht	16 06 01	*	2,50 je Stück
b)	Kfz-Bleiakkumulatoren größer 15 kg Gewicht	16 06 01	*	5,00 je Stück
c)	Altöl	13 02 05	*	0,50 je Liter
d)	Gebrauchte Ölfilter	15 02 02	*	0,50 je Stück
e)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern	15 02 02	*	0,50 je Stück
f)	Altölbehälter mit einem Fassungsvermögen über 5 Litern	15 02 02	*	1,00 je Stück
g)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 5 Litern	20 03 01		1,00 je Stück
h)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 15 Litern	20 03 01		2,00 je Stück
l)	Binderfarben in einem Gefäß mit einem Fassungsvermögen von bis zu 25 Litern	20 03 01		3,00 je Stück

Die mit einem Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gefährlich im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Uelzen, den 31.12.2020

LANDKREIS UELZEN

*Der Landrat
Dr. Blume*